

2. Änderung des Bebauungsplanes

„Weyling“

der Ortsgemeinde Ötzingen

**Öffentliche Auslegung der Planunterlagen
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
– Beteiligung der Öffentlichkeit –**

Der Ortsgemeinderat Ötzingen hat in seiner Sitzung am 14.01.2020 beschlossen, den o.g. Bebauungsplan zu ändern und öffentlich auszulegen (siehe vorstehende Veröffentlichung).

Ziel der Bebauungsplanänderung ist im Wesentlichen die Aufhebung der Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Dachformen. Daraus erforderlich wurde ebenfalls eine Änderung der Festsetzungen zur Gebäudehöhe. Außerdem war die Umlegung einer Ausgleichsfläche aufgrund einer Doppelbelegung notwendig.

Die Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt. BauGB in der Zeit

vom 11.02.2021 bis einschließlich 15.03.2021

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Bauverwaltung, Zimmer 205, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges in der Zeit von montags und dienstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr zur jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausliegen und auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges in der Rubrik „Rathaus“ unter „Bekanntmachungen“ und der jeweiligen Gemeinde mit folgendem Link eingesehen werden können:

<https://www.wirges.de/rathaus/bekanntmachungen/>

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Verbandsgemeindeverwaltung Wirges derzeit für den regulären Besucherverkehr geschlossen. Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen kann daher während der vorgenannten Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter (Herr Jörg Vesper, Tel.: 02602/689-132, E-Mail: j.vesper@wirges.de oder Herr Markus Meuer, Tel.: 02602/689-131, E-Mail: m.meuer@wirges.de) erfolgen.

Die Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske ist zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt. BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

1. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei vorgenannter Stelle vorgebracht werden.
2. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird auf folgendes hingewiesen:

1. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird der Ortsgemeinderat Ötzingen in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.
2. Die den Festsetzungen zugrundeliegenden Vorschriften bzw. DIN-Normen liegen während der o.g. Frist ebenfalls zur Einsichtnahme bereit.
3. Mit der Abgabe einer Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt.
4. Der Geltungsbereich des Plangebietes ergibt sich aus der vorstehend abgedruckten Skizze und dient der allgemeinen Information.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges www.wirges.de zum Download bereit.

Ötzingen, 24.01.2021

gez.

Stefan Arnst
Erster Beigeordneter